Die

Brandenburgisch-Nürnbergische

Kirchenvisitation 1528.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

H. Westermayer,
Pfarrer.

Erlangen.
K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).
1894.

Die

Brandenburgisch-Nürnbergische

Kirchenvisitation 1528.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

H. Westermayer,
Pfarrer.

Erlangen.
K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).
1894.

Vorbemerkung.

Das Nachfolgende ist ein Separat-Abdruck aus einer grösseren Publikation unter dem Titel: Die Brandenburgisch-nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung, 1528 bis 1533. Erlangen, Fr. Junge, 1894, in welcher die Vorgänge bei dieser für die evangelische Landeskirche Bayerns grundlegenden Visitation und die Kämpfe um das Zustandekommen einer Kirchenordnung zum erstenmal unter Benützung des im kgl. Kreisarchiv Nürnberg verwahrten archivalischen Materials dargestellt werden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0281

I. Der Schwabacher Convent.

Durch das Religionsgespräch auf dem Rathaus im Jahre 1525 hatte die Reformation in Nürnberg einen grossen Schritt vorwärts gethan. Von nun ab konnte der Rat nicht mehr zurück und musste mit gebundener Marschroute voran, freilich noch immer nicht bekehrt von seinem alten Schaukel- und Zauder-System. Das Nachbargebiet der Markgrafen Casimir und Georg von Brandenburg war durch den Landtagsabschied von 1524 [1]) öffentlich auf die Seite der Reformation getreten, und vollends war hier der neuen Lehre Bahn gebrochen, nachdem an Stelle des schwankenden Casimir der entschieden der Reformation geneigte Georg die Zügel der Regierung ergriffen (1527). So bestand in Süddeutschland ein geschlossenes evangelisches Gebiet unter zwei mächtigen Herren, von denen der eine dem Fürstencollegium angehörte, an welche sich die zahlreichen dem Evangelium zugethanen Reichsstädte im Süden Deutschlands anlehnen konnten, während ringsum der schwäbische Bund, die Herzoge in Bayern, der Erzherzog Ferdinand und die Bischöfe alle Neuerungen niederhielten. Es konnte infolge dessen und bei der Bedeutung Nürnbergs für das geistige Leben Deutschlands nicht ausbleiben, dass sich die radikalen Elemente der Neuerung in das nürnbergisch-brandenburgische Gebiet zogen; eine Gefahr für das neu entstehende Kirchenwesen wie für die bestehende Obrigkeit, welcher um so weniger zu begegnen war, je mehr die kirchlichen Verhältnisse noch im Fluss waren, jeder Organisation ermangelten. War auch in den Städten unter der Führung begabter und begeisterter Prädikanten eine gewisse Ordnung geschaffen, wie sah es dagegen auf dem platten Lande unter einem unwissenden und un-

1) Schülein, Fränk. Ref.-Gesch., Nürnb. 1731 (auch unter dem Titel: nützl. Samml. auserlesener Dokumente etc., 1755) S. 19 ff.

gebildeten Clerus aus! Es mussten für das neu pulsierende Leben die äusseren Formen gefunden werden, dem daherflutenden Gewässer neuer Erkenntniss musste ein Bett angewiesen werden, sollte es nicht als Wildbach daherrauschen. Noch sah man die Spuren des Bauernkrieges, welcher zeigte, wie gefährlich es sei, die Zügel der Bewegung aus der Hand zu verlieren. Sollte das unternommene Werk der Kirchenreformation nicht wieder zu Grunde gehen, so musste eine kirchliche Organisation geschaffen werden. Da zeigte Luther in Sachsen durch die Visitation den Weg. Das alte bischöfliche Visitationsrecht wurde von ihm auf's neue belebt und in die Hand des Landesherrn als des Notbischofs gelegt.

Des frommen Markgrafen Georg erste Sorge, nachdem er die Zügel der Regierung ergriffen, war, in seinem Gebiet die Reformation durchzuführen, und so fand Sachsens Beispiel in ihm einen willigen Nachahmer. Schon im Herbst 1527 war zwischen ihm und dem Churfürsten Johann von Sachsen auf einer Zusammenkunft in Coburg der Gedanke der Kirchenvisitation erörtert worden, aber noch manches Bedenken war zu überwinden, bis er im Kopf des Markgrafen greifbare Gestalt gewann. Was der Churfürst wagen konnte, hatte doch für ihn, dessen Gebiet in Süddeutschland mitten unter den schwäbischen Bundesverwandten lag, manches gewichtige Bedenken. Allein in der Woche vor dem Zusammentritt des ersten Landtags unter seinem Regiment ordnete Georg die einleitenden Schritte zur Durchführung der Kirchenvisitation an. Am Montag (24. Februar) nach vocem jucunditatis erging an die Statthalter in Ansbach von der Plassenburg aus der Befehl[1]), den Pfarrer von Crailsheim (Weiss) und den Abt zu Heilsbronn (Schopper) nach Ansbach zu fordern, damit sie mit Althammer, dem Prediger zu Ansbach, „ein ordnung vnd maass“ aufzeichneten, wie alle Pfarrer visitiert werden sollen. Rurer, der Pfarrer und Prediger am Stift zu Ansbach, sollte nach seiner Heimkehr (er war, nachdem er sich aus Ansbach hatte flüchten müssen, durch Georg wieder zurückberufen worden) den Entwurf prüfen, zugleich wurde ihm das Amt des Visitators übertragen, zu seinem Stellvertreter Schopper ernannt. Die Visitation selbst sollte in der Weise vorgenommen werden, dass die Pfarrer nach Ansbach kämen,

1) „Ansbacher Religionsakten“ im Nürnb. Kreisarchiv, Tom. VIII, f. 117.

und zwar einer nach dem andern, „damit sie auch desto unvermerkter und sicherer davon und dazu kommen können“; schicke man die Visitatoren herum, so könnte ihnen etwas widerfahren, „das uns schimpflich und verächtlich wäre“. Sobald für das Gebiet auf dem Gebirg ein „geschickter und erfahrener Lehrer des Wortes Gottes“ gewonnen sei, und zwar dachte man an Brenz[1]), werde dort die Visitation ebenfalls angeordnet. Der Markgraf war sich also von Anfang an klar, dass das Visitationswerk sogar thätlichen Widerstand finden werde.

Nachdem sich Georg mit dem Plan einer Kirchenvisitation trug, fanden die Beschwerden der Städte und gemeinen Landschaft auf dem wenige Tage nach jenem Befehl, am Sonntag Invocavit, zusammentretenden Landtag über die Nichtbefolgung des markgräflichen Mandats von 1526 ein williges Ohr, und der Abschied, welcher diesem reaktionären und von Georg nie gebilligten Mandat eine entschieden evangelische Deutung gab, verhiess die Abstellung der Missbräuche[2]). Zur Erfüllung dieses Versprechens erging am 8. Mai der Befehl, dass sämmtliche Geistliche ihre Concubinen aus dem Haus zu schaffen hätten, und ferner wurden Anfangs Juli die markgräflichen Geistlichen auf das Mandat von 1526 vereidigt. Dieser Eid, welcher, wie wir im Nachfolgenden sehen werden, die Position des Markgrafen gegenüber den Gegnern der Kirchenvisitation besonders schwierig machte, ist eine ziemlich weitläufige Formel, welche gleich in den ersten Sätzen deutlich auf den letzten Abschied Bezug nimmt[3]). Danach verpflichteten sich die Pfarrherrn: Das Evangelium zu predigen gemäss dem Abschied von 1526; der Obrigkeit getreulich Gehorsam zu leisten, für sie zu beten und der Pfarrei nichts entziehen zu lassen; sich allein nach Gottes Wort und der Ordnung des Fürsten zu halten, und in Zweifelfällen dessen Entscheidung einzuholen; Unterthanen des Fürsten nicht vor fremde Gerichte zu ziehen; dem Fürsten in geistlichen und weltlichen Sachen gehorsam zu sein; keinen andern Schutzherrn zu erbitten; Ketzerei und Ehesachen vor den Fürsten zu bringen; auf ihrer Pfarrei zu residieren; den Pfarrhof in gutem baulichen Stand zu erhalten.

1) Schwarzenberg an Vogler, ohne Dat., VIII, f. 115.
2) Gedr. Ex. im N. K.-A.
3) X, 231 ff.

Jede Verletzung dieses Eides sollte sofort den Pfründebesitz aufheben. Kürzer ist die Eidesformel für die Priester, welche nicht Pfarrer sind, vor allem fehlen in ihr die Sätze aus dem Abschied von 1528: Das Evangelium zu predigen gemäss dem Mandat von 1526, sowie sich nach Gottes Wort und der Ordnung des Fürsten zu halten, und in Zweifelfällen dessen Entscheidung einzuholen[1]).

Inzwischen hatte sich die von dem Markgrafen zur Anfertigung einer Visitationsinstruction ernannte Commission an die Arbeit gemacht und verfasste zunächst[2]) ein ausführliches Memorial: „Eingang dieser Visitation und Ursach, warum sie angerichtet und gehalten soll werden“[3]), in welcher sie das Recht der Obrigkeit zur Vornahme der Visitation begründet mit der Pflicht der Wahrung des Landfriedens und der Abschaffung aller unchristlichen Missbräuche, wie einer christlichen Obrigkeit nach göttlichem Befehl gebührt, was durch eine Reihe biblischer Beispiele belegt wird. Der 2. Teil des Instruktionsentwurfs umfässt die Punkte, auf welche die Visitation sich zu erstrecken habe, zu welchem Zweck die Commission 30 Frageartikel aufstellte. Zum Schluss macht sie Vorschläge für die Durchführung der Visitation und Aufrechterhaltung der getroffenen Anordnung: Ueber Aufstellung von Superintendenten, über Absetzung der Pfarrer, „die s. f. G. christlichem Befehl nit gehorsam sein“, „weil einer Obrigkeit das Schwert von Gott befohlen ist“, während die Einfältigen und Schwachen, die sich bessern wollen, in Geduld zu tragen seien, und empfiehlt besondere Achtsamkeit auf die Pfarrer auf dem Land. Rasch hat die Commission nicht gearbeitet, denn anfangs Mai war sie noch nicht über diesen Entwurf hinausgekommen, vielleicht weil sie die Heimkehr Rurers abwarten musste. Als dieser jedoch aus dem Exil zurückgekehrt war und sich mit der Arbeit der Commission einverstanden erklärt hatte, gingen die Vertrauensmänner des Markgrafen daran, „von der Lehre und Uebung Ihr Gutbedünken auch in Schrift zu verfassen“, eine Lehrnorm und Kirchenordnung zu entwerfen, welche durch die Visitatoren eingeführt werden sollten[4]).

1) X, 237.
2) Beilage I, Bericht der Statth. vom Tag zu Schwabach, VIII, 137 ff.
3) VIII, f. 119 ff.
4) Bericht der Statthalter über den Tag zu Schwabach.

Noch waren sie jedoch nicht eigentlich ans Werk gegangen, als der Plan des Markgrafen durch den Vorschlag des Nürnberger Ratsschreibers Lazarus Spengler, die Visitation in Gemeinschaft mit der Reichsstadt Nürnberg vorzunehmen, eine wesentlich andere Gestalt gewann, so dass die markgräflichen Prediger „in weiterm Ihrem Ausschreiben verzogen“[1]). Dem mit Ansbach, insbesonders mit dem Kanzler Vogler, in naher Beziehung stehenden Nürnberger Ratsschreiber war der Plan des Markgrafen, in seinem Gebiet die Visitation durchzuführen, natürlich nicht unbekannt geblieben; nunmehr sah er, der eifrigste Förderer der Sache Luthers in der Reichsstadt, den Weg zur Durchführung der Reformation in deren Mauern und Gebiet sich klar vorgezeichnet[2]). Nicht alle Mitglieder des Rats waren von derselben Entschiedenheit wie er selbst, stets war die Majorität mit ihrem Votum einem entschiedenen öffentlichen Bekenntniss zu der neuen Lehre ausgewichen, das auch wirklich für die Reichsstadt politische Gefahren hatte, da sie leicht isoliert werden konnte, und welches der altbewährten Stadtpolitik, sich in der Gunst des Kaisers zu erhalten, gerade entgegenlief. Zwar griff der Rat eben um diese Zeit das schon seit dem Jahre 1525 betriebene Projekt einer Vereinigung der 4 Städte: Nürnberg, Strassburg, Ulm und Augsburg wieder auf[3]), aber Niemand konnte den Ausgang voraussehen, und ein politisches Bündniss mit Sachsen und Hessen einzugehen, hatte der Rat nach langen Erwägungen und Verhandlungen endgiltig abgelehnt[4]). So lang derartige schwerwiegende Bedenken wegen des Wohls der Stadt entgegenstanden, war, wie sich Spengler selbst sagen musste, für eine Kirchenvisitation keine Majorität zu finden, bei aller Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen. Die schwersten Bedenken fielen weg,

1) Bericht der Statthalter über den Tag zu Schwabach.

2) Bisher wurde die Priorität des Gedankens der Kirchenvisitation stets Spengler zugeschrieben, der den Markgrafen zum Anschluss an Nürnberg zu bewegen wusste, nach dem urkundlichen Material verhielt sich die Sache gerade umgekehrt.

3) Ludewig, Politik der Stadt Nürnberg, 182 ff.

4) Das Nähere bei Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses und Stoy, Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände.

sobald die Stadt die Visitation in Gemeinschaft mit dem Markgrafen von Brandenburg vornahm, mit diesem vereint war nach Spenglers Meinung die Reichsstadt dem schwäbischen Bund und allen anderen Leuten gewachsen[1]). Eine Ordnung und Regelung der kirchlichen Verhältnisse, welche in der Uebergangszeit natürlich in eine entsetzliche Verwirrung geraten waren[2]), war Spengler, dem Juristen und Feind aller rechtlichen Unbestimmtheit, dem Verwaltungsbeamten und Gegner aller Unordnung, ein Herzensanliegen.

Die Frage aber, auf wen das bischöfliche Visitationsrecht übergegangen sei, gab es in Nürnberg überhaupt nicht, während die Ansbacher Commission es für ihre erste Pflicht gehalten hatte, das landesherrliche Visitationsrecht zu begründen. Diese Erweiterung der obrigkeitlichen Competenz lag ganz im Rahmen der bisherigen Kirchenpolitik des Nürnberger Rats, deren Ziel von jeher war, die kirchliche Jurisdiction innerhalb des Stadtgebiets zu erweitern. Ueberdies aber gebot noch ein rein praktischer Grund, die Gelegenheit nicht zu versäumen, mit dem einzigen benachbarten evangelischen Landesherrn vereint die kirchlichen Verhältnisse im Stadtgebiet zu regeln; eine lange Grenzlinie hatte Nürnberg im Süden, Westen und Norden mit den beiden in Georgs Hand vereinigten Markgraftümern gemeinsam, da wäre der verwirrende Zwiespalt innerhalb des neuen Kirchenwesens doch nicht beseitigt gewesen, wenn der Nachbar nicht dieselben Anordnungen traf.

Wenn es überhaupt gelingen sollte, die Zaudernden und Furchtsamen innerhalb des Rats zu einem so entscheidenden Schritt, wie die Loslösung von der bischöflichen Kirchenverfassung durch eine obrigkeitliche Kirchenvisitation, fortzureissen, so war dies blos möglich durch die sichere Aussicht auf eine mit dem Markgrafen gemeinsame Aktion. Da galt es nun, sich vorerst der Zustimmung Georgs zum Anschluss Nürnbergs an das von ihm bereits in Angriff genommene Visitationswerk zu vergewissern, denn es war ja immerhin nicht unmöglich, dass er sich, eingedenk der zahlreichen Streitigkeiten und Differenzpunkte zwischen ihm und der Stadt, deren

1) Brief an Vogler, 15. Nov. 29, Tom. X f. 169.

2) Vgl. die Rede der Wendelsteiner Bauernschaft an ihren neuen Pfarrer und den Amtmann: Riederer, Nachrichten II, 334 ff.

Bundesgenossenschaft verbat. Zu diesem Zweck wandte sich Spengler privatim, bevor er mit dem Gedanken einer Kirchenvisitation vor den Rat trat, an den Landhofmeister von Schwarzenberg, die rechte Hand des Markgrafen[1]): Es sei bekannt, wie viel an rechten Predigern gelegen sei; nachdem nun der Markgraf dem Evangelium geneigt und bereit sei, den Frieden zwischen beiden Herrschaften zu fördern, sehe er für gut an, dass dieselben gemeinsam die Pfarrer visitierten, weil die Grenze gemeinsam sei, und sich dabei Sachsen zum Muster nähmen. Er habe die Erfahrung gemacht, dass die Prediger sich hernach anders hielten, als man gedacht habe, und das Volk in Zweifel führten, was die Obrigkeit zu verhindern habe. Von der Visitation verspreche er sich eine entschiedene Förderung des Evangeliums und besseren Gehorsam der Unterthanen, ausserdem aber ein nachbarliches Verständnis über die Abgrenzung etlicher Fraissen, daran beiden Teilen viel gelegen sei. Dieser letzte Satz ist offenbar in der Absicht geschrieben, den Markgrafen für den Vorschlag Spenglers günstiger zu stimmen.

Umgehend[2]) beantwortete Schwarzenberg im Auftrag des Markgrafen den Brief Spenglers, und zwar seinem Vorschlag völlig zustimmend, ja der Fürst sei bereit entgegenzukommen, wenn man von ihm noch mehr verlange, ebenso sei er, Schwarzenberg, selbst zu jedem Dienst bereit; in Abwesenheit des Markgrafen habe Vogler die nötige Vollmacht. Zugleich schlug Georg eine Zusammenkunft etlicher seiner Räte und anderer in diesen Dingen verständigen Personen mit den Verordneten Nürnbergs vor, zu beraten und aufzuzeichnen, was von beiden Teilen und einem jeden einzelnen in seinem Gebiet gebessert werden solle. Die Bundesgenossenschaft der mächtigen, allzeit kriegsbereiten und geldkräftigen Reichsstadt war für den Markgrafen, noch dazu bei seinen beständigen Geldnöten, doch zuviel wert, als dass er die dargebotene Hand zurückgewiesen hätte. Unterm 23. Mai[3]) erging an Statthalter und Räte in Ansbach der Befehl, Vogler mit dem Ritter Hans von Seckendorf, den beiden Pfarrern von Ansbach und Crailsheim und dem Prior zu Heilsbronn zur Aufstellung der not-

1) 20. Mai 28, VIII, f. 102.

2) Am Freitag nach ascensio domini, VIII, 104.

3) Tom. VIII, f. 106 f., Reinschrift f. 118, Samstag nach ascensio.

wendigen Punkte und Visitationsartikel zu einem Tag nach Schwabach oder sonst wohin abzuordnen, sobald Spengler auf Schwarzenbergs Schreiben geantwortet habe. Wenn die Visitationspunkte festgesetzt seien, habe die Visitation in dem Gebiet unterhalb des Gebirgs ihren Fortgang zu nehmen. Ueber dieselbe fordert der Markgraf Bericht, da die gleiche Anordnung für das Gebiet oberhalb des Gebirgs auch getroffen sei. Erscheine ein Vorschlag Vogler und Seckendorf unleidlich, so sollten sie sich an den Markgrafen wenden.

Das erwartete Schreiben Spenglers liess auf sich warten, denn sein Plan hatte doch im Rat manchen Widerstand zu besiegen. Leider geben die Ratsbücher über die entscheidende Sitzung keinen Aufschluss, aber die Gegengründe werden wohl dieselben schon in diesem Anfangsstadium sein, welche auch später vorgebracht wurden: vor allem, dass die Lauterkeit der Gesinnung des Markgrafen nicht über allen Zweifel erhaben sei, wofür man ja die thatsächliche Annahme des reaktionären Landtagsabschieds von 1526 geltend machen konnte, und dass die Stadt Gefahr laufe, dass der Fürst sie zu seinem eigenen Schutz vorschieben, aber im Stich lassen werde, sobald sie wegen der Visitation sich verantworten müsse. Ueberdies kostete es doch die Bürger der Stadt keine kleine Ueberwindung, dem alten fürstlichen Erbfeind die Hand zu gemeinsamem Werk zu bieten. Allein Spenglers Plan drang durch, das wichtigste Bedenken war durch die Zusage des Markgrafen beseitigt, und am 4. Juni[1]) konnte Spengler Vogler berichten, dass seine Herrn sich entschlossen hätten, „bei allen ihren Predigern eine christliche Visitation vorzunehmen“. In demselben Brief bittet er ihn, Tag und Ort der Zusammenkunft festzusetzen, auf welcher eine Einigung über „Mass und Artikel“ der Visitation, „wann und durch wen die beschehen soll“ erzielt, und ferner der Zehnte zu Gunzenhausen besprochen werden solle.

Vogler bestimmte den Sonntag nach corporis Christi zum Tag und Schwabach als Ort des Convents[2]), zugleich übersandte er die Artikel, nach denen der Markgraf die neu aufziehenden Pfarrer auf dem Gebirg examinieren liess, und 2 Memoriale eines Visitations-

1) Tom. VIII, f. 129.

2) Vogler an Spengler, ohne Dat., VIII, Nr. 47.

entwurfs, aus denen die Nürnberger ersehen könnten, was sein Herr wolle. Die Examinationsartikel sind, scheint es, identisch mit den Frageartikeln der Ansbacher Commission (cf. unten), die Memoriale werden uns wohl in 2 Schriftstücken vorliegen, welche die Aufschrift tragen: „Memorial der Visitation“ und „Ordnung der Visitation“ [1]). Darnach hat sich die Visitation auf Lehre und Leben der Pfarrer, Diakone und anderen Kirchendiener, auch ihre Weiber und Hausgesinde, dann auf ihre Einkünfte zu erstrecken, dass jeder seine „ziemliche Competenz“ bekomme, weiter ist durch dieselbe vor allem das Predigtamt zu ordnen und eine sonntägliche Catechisation einzuführen; auch habe dieselbe: Einrichtung von Schulen, Aufstellung von Superattendenten und von Lektoren für die Klöster ins Auge zu fassen. Das 2. Memorial schlägt noch besonders vor, jedem Pfarrer ein Exemplar des Rurer'schen Buchs: Unterricht, was eines rechten christlichen Pfarrherrn und Predigers Lehre und Predigt sein soll, zu geben, und sie anzuweisen, sich eine Bibel, den christlichen Ratschlag über die 23 Artikel und Luthers Postille zu kaufen. Die Visitationsordnung soll folgende Punkte umfassen: Sakramentsordnung; Abstellung der Missbräuche der Päpstischen und sogenannten Evangelischen, des Einsperrens und Umtragens des Sakraments; Vermahnung zur christlichen Fürbitte; Hochzeitsordnung; deutsche Gesänge; Besuchung der Kranken und Begräbnisordnung; ferner, welche Ceremonien beizubehalten, wie die Messpfaffen zu beseitigen sind, wie es mit den erledigten Pfründen, dann mit den untauglichen Pfarrern zu halten ist: dass Niemand mehr als 1 Pfründe inne haben soll; wie man die Absenz abschneiden kann.

Am 11. Juni fanden sich die beiderseitigen Abgeordneten in Schwabach ein, von seiten des Markgrafen erschienen: der Kanzler Georg Vogler, der Schwabacher Amtmann Wolfgang von Wiesenthau | Seckendorf hatte abgelehnt, „weil ers gar nit verstee“ | [2]), die Prediger Andreas Althammer von Ansbach und Adam Weiss von Crailsheim: der Prior Johann Schopper von Heilsbronn hatte gebeten, ihn des markgräflichen Auftrags zu entbinden, „weil er sich der Regierung

1) VIII, 233 ff. und 236.

2) Statth. an Georg, Dienstag nach Exaudi, 24. Mai, VIII, f. 116.

der Pfarrer nicht unterstehe, auch nie damit umgegangen sei, mit dem Erbieten, was er sonst dazu raten und helfen könne, das wolle er gern thun", an seiner Statt kam Johann Rurer[1]). Von Nürnberg waren abgesandt: Martin Tucher, Lazarus Spengler und die Geistlichen Andreas Osiander und Dominicus Sleupner[2]). Am Tag darauf begannen die Verhandlungen: gleich zu Anfang wurde beschlossen, dass die Geistlichen in gesonderter Beratung sich wegen der Visitations-Instruktion mit einander verständigen, und hernach deren Vereinbarungen von den Andern geprüft werden sollten[3]).

In der Zwischenzeit wurden von den weltlichen Abgeordneten die auf die Tagesordnung des Schwabacher Convents gesetzten weltlichen Angelegenheiten besprochen, und hier traten sofort die Nürnberger mit dem Antrag hervor, dass beide Herrschaften „einen sonderlichen nachbarlichen Verstand hilflich oder nit hilflich mit einander hätten"[3]). Dies war der geheime Gedanke, welcher sich schon unter den Worten des Spengler'schen Briefes verbarg: das kirchliche Einverständnis sollte mit dem politischen Hand in Hand gehen, dadurch war dann die Stadt gegen alle Eventualitäten in Folge der Kirchenvisitation geschützt, und auch für den Augenblick war die Bundesgenossenschaft Brandenburgs für sie unschätzbar, nachdem der schwäbische Bund sie direkt des Einverständnisses mit dem Landgrafen von Hessen in den Pack'schen Händeln beschuldigte. Die markgräflichen Abgeordneten wurden durch diesen Plan offenbar gänzlich überrascht, durchschauten aber sofort die Gründe desselben und suchten aus der ungünstigeren Position des Antragstellers Vorteil zu ziehen durch die Erklärung, dass über den „nachbarlichen Verstand" erst dann verhandelt werden könne, wenn über die „nachbarlichen Gebrechen" ein Vergleich erzielt sei. Die Nürnberger schlugen nun wegen derselben eine neuerliche Zusammenkunft vor, inzwischen sollten Spengler und Vogler über sie schriftlich verhandeln, zugleich auch über das Bündnis; aber auf jeden Fall hielten sie für nötig, sich schon jetzt für den Fall eines Angriffs darüber

1) Bericht der Statthalter, VIII, f. 137 ff., Beilage I.

2) Ratsverlässe N, f. 216, [von einer Beteiligung Weissenburgs (Medicus, Geschichte der evang. Kirche in Bayern) erwähnen die Statth. nichts.]

3) Ber. Voglers an die Statth., Montag nach corporis Christi, VIII, 130 ff.

zu verständigen, dass alsdann ein Teil dem andern Hilfe zu leisten habe. Allein auch auf dies gingen Wiesenthau und Vogler nicht ein und lehnten irgendwelche bindende Abmachung wegen eines Bündnisses ab, da man in dieser Frage vorsichtig sein müsse, um nicht wider kaiserliche Majestät, die Bundes- und Erbeinigung zu handeln. Sie verschoben die Entscheidung auf eine spätere Besprechung, zu deren Vorbereitung die Nürnberger jetzt unverbindlich ihre Ansicht von „der Mass solcher nachbarlichen Verständnis“ darlegen könnten. Zuletzt einigte man sich dahin, dass die Nürnberger ihre Meinung über das Verständnis schriftlich aufzeichnen sollten, was sie auch sogleich thaten[1]), und dadurch war die Sache ad calendas graecas verschoben, denn als Vogler sich von den Statthaltern Instruktion erbat wegen des Verständnisses[2]), sprachen sich diese dagegen aus[3]).

Erzielte man in Schwabach in den politischen Dingen keine Einigung, so wurde doch die Hauptaufgabe der Zusammenkunft: eine gemeinsame Visitationsordnung, gelöst nach mehrtägigen Verhandlungen der Theologen. Die Nürnberger hatten in diesen, nachdem die Idee der gemeinsamen Kirchenvisitation von ihnen ausgegangen war, den Vortritt und verlasen die von ihnen mitgebrachten Lehrartikel[4]), und zwar sind diese Lehrartikel die 23 Schwabacher Visitationsartikel, welche so lang mit den 17 Schwabacher Artikeln aus dem Jahr 1529 verwechselt wurden und bis jetzt den Ansbacher Theologen zugeschrieben worden sind[5]). Die Autorschaft der Nürnberger ist durch die Aufschrift der Artikel[6]) auf dem dem Bericht der Statthalter an den Markgrafen beigelegten Exemplar (cfr. den Bericht der Statthalter: „Ist durch die Nurnbergischen fürgetragenn was Ire predicanten einer Cristlichen visitation halbenn begriffen, vnnd auff etlich lere artickel gestellt. Daraus die artickel

1) Bericht der Statthalter.
2) VIII, 130 ff.
3) Statth. an Vogler, Dienstag nach Viti 28, 16. Juni, VIII, f. 134.
4) Bericht der Statthalter.
5) Abgedruckt: von der Lith, Erläuterung der Reformationshistorie S. 247 ff. und öfters.
6) Tom. VIII, fol. 191 ff.

deß Examens auch genomen werdenn sollten, hieneben mit B gezeichnet“) gesichert: „Abschrifft der predicanten zw Nurnberg begriff zur Visitation auff etlich lere artikel gestelt“, und ausserdem durch das Zeichen B. Die Entstehung derselben hat offenbar eine merkwürdige Vorgeschichte, welche uns leider unbekannt ist, da die betr. nürnberger Akten, wie fast alles auf die nürnberger Kirchenvisitation Bezügliche, verloren sind. Bei der Beratung über die Visitation erklärten die nürnberger Prädikanten im Punkt der Lehre[1]): „Die Artikel alle zu beschreiben, sei jetzt von Unnöten, denn man die ganze Bibel herzubringen und gebrauchen müsst, sondern mochten die Artikel, wie es im Land Sachsen gehandelt, für Hand genommen werden.“ Der Rat war damit offenbar nicht einverstanden, sondern beauftragte einen der Prädikanten, selbständige Lehrartikel zu entwerfen, welcher Entwurf dann den Schwabacher Verhandlungen zu Grund gelegt werden sollte, denn es tritt ja darin eine Person redend auf: „Doch hab Ich zum Ueberflus auch wollen anzeigenn etc.“ Dass die Artikel überhaupt ihre definitive Gestalt erst in Schwabach bekommen sollten, zeigt sich am deutlichsten in der auffallenden Thatsache, dass der Abschnitt: von den Sakramentshäuschen, schon in dem in Schwabach überreichten nürnberger Original, dessen Wortlaut in dem Exemplar des Nürnberger Kreis-Archivs uns vorliegt, da die Artikel nach dem Bericht der Statthalter gänzlich unverändert angenommen wurden, die beiden unvereinbar einander gegenüberstehenden Anschauungen, dass die Sakramentshäuschen ein Adiaphoron, und dass sie ein Abusus seien, neben einander stellt. Eine andere Erklärung wird sich wohl hiefür nicht finden lassen, als dass wir hier die Anschauung eines zweiten nürnberger Prädikanten vor uns haben, der in diesem einen Punkt sich nicht mit dem ihm vorgelegten Entwurf seines Collegen einverstanden erklären konnte und darauf bestand, dass seine abweichende Meinung ebenfalls dem Schwabacher Convent zur Entscheidung vorgelegt werde, der jedoch keine Entscheidung fällte. Und wirklich finden wir in dieser Frage die beiden nürnberger Prediger, welche die Stadt auf der Zusammenkunft vertraten, verschiedener Meinung. Dass die Verwahrung der

1) Abschrift eines nürnberger Ratschlags ohne Datum, aber offenbar vor dem Beginn des Convents, VIII, f. 476 ff.

geweihten Elemente in den Sakramentshäuschen ein Adiaphoron sei, ist die Anschauung Osianders, welche er schon in einem vom Rat eingeforderten Gutachten vom 2. Februar 1526 „von den Ceremonien" vertrat[1]): „der ander anstoss ist das ettlich meinen, man soll das heilig Sakrament nicht einsperren vnnd vber die gassen tragen. Die reden auch fein vnnd gantz recht. Denn es ist zur apostell zeit auch nicht eingesperret noch vmbgetragen worden. Doch muss man Erstlich bekennen, das einsperren vnnd vmbtragen nicht verpotten, sondern frey gelassen ist, darumb, mag mans wol behalten, da mit man es den kranken pringt, wenn sie das begern, man mag es aber auch wohl nicht behaltenn, sonder bei den kranckenn vonn neuem consecrieren. Vnnd das were auch das beste . . Derhalbenn so vil ann vnns ligt, wollenn wirs nicht einsperren noch vmbtragenn. Es sein aber ettlich schwach Im glauben, die doch getrauen Christus sei ir erloser, aber dennoch, aus schwachheit nicht begreyffenn, das es recht sei, wen man dem Laien das sakrament in beider gestalt gibt, oder das mans In seinem Hauß vor seinem angesicht conseerir vnnd handel. Dieweil sie es aber für vnrecht haltenn, kann man sie nicht darzu treiben, sonnder soll sie bei dem lassenn bleiben, das sie für recht haltenn, bis sie es besser lernen." Sleupner dagegen in seinem gleichzeitigen Gutachten: „Von den Abgethanen misbrauchen Vnd auffgerichten gotsdiensten etc." (Manuscriptband) spricht sich aus: „Darum thun diejenigen gottlose, die des Worts bericht und das Sakrament gleichwol einsperren, Kerzlein davor brennen, oder als eine leibliche Speise und apothekrische Arznei in einer Baxen über die Gassen tragen".

Dass Osiander, wie gern behauptet wird, der Redaktor resp. Verfasser der Visitationsartikel ist, hat wohl viel Wahrscheinlichkeit für sich, ist aber mit Evidenz nicht zu beweisen. Unbestreitbar ist, dass dieselben in ihrer kurzen, knappen Fassung, welche sie als Lehrartikel ungemein brauchbar macht, seiner Feder würdig wären.

Nachdem die nürnberger Lehrartikel verlesen und ohne weitere Beratung angenommen worden waren, reichten die Ansbacher Theologen den auf Befehl des Markgrafen von ihnen verfassten Visitations-

1) Spengler'scher Manuscriptband in der nürnberger Pfarrbibliothek.

entwurf[1]) ein (cfr. oben), den haben sich die Nürnberger „ganz wol gefallen lassen, neben ihren Lehrartikeln als einen Grund der Visitation und zu dem Examen zu gebrauchen“[2]). Es ist doch nicht anders anzunehmen, als dass Vogler diese Arbeit der Ansbacher Theologen nach Nürnberg sandte, um dort auf die Wünsche des Markgrafen vorzubereiten, wenn dieselbe in Schwabach markgräflicher Seits als Grundlage der Beratung benützt werden sollte, und deren Sätze sind ja auch nichts anderes als Examinationsartikel für die Pfarrer, als welche Vogler die Beilage zu seinem Brief an Spengler bezeichnet (cfr. oben). So bezieht sich die Stelle in den schwabacher Visitationsartikeln auf die 30 ansbacher Frageartikel: „Dieweil auch der Artikel uns von Ansbach zugeschickt viel sein, dass wir unnötig achten, einen jeden Pfarrherrn mit ihnen allen anzugreifen, und doch dafür halten, sie habens nicht ohn Ursache also gestellt, sondern es hab ein jeder seine Statt und Ort, da er billig gehandelt soll werden, sein sie gleichwol alle mit eingebracht, dazu bezeichnet ein jeder mit seiner Zahl, damit ihnen nichts benommen, sondern nur eine Ordnung und mehrer Anleitung zu einer fruchtbaren Visitation geben werde.“ Man hat fast den Eindruck, als ob gegenseitige Höflichkeit den Mangel an gegenseitigem Vertrauen verbergen sollte. So viel ist aber schon aus dem Bericht der Statthalter ganz klar ersichtlich, dass bei der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenvisitation nicht blos die 23 schwabacher oder besser nürnberger Visitationsartikel, sondern ebenso die 30 ansbacher Frageartikel benützt wurden. Und sie ergänzen auch wirklich einander als positive und negative Seite, wie ja die Ansbacher selbst zu ihren Frageartikeln noch Lehrartikel hinzuzufügen beabsichtigt hatten[3]) (cfr. oben).

Allein in Nürnberg, wie in Ansbach stellte man stets nebeneinander: Einheitlichkeit der Lehre und Einheitlichkeit der Ceremonien, letzteres sah man für ebenso notwendig an als ersteres; man konnte sich hier nicht aufschwingen zu der grossartigen Anschauung Luthers über die äusserlichen Formen des Gottesdienstes

1) VIII, 179 ff., Beil. II.

2) Bericht der Statthalter.

3) Bisher hielt man die schwabacher Artikel für die alleinige Visitations-Instruktion.

als Adiaphora, welche sich von selbst ergeben müssen. Deshalb begannen im Theologenconvent, nachdem über die Lehrartikel eine Einigung durch die Annahme der Vorschläge beider Parteien erzielt worden war, die Beratungen über eine Kirchenordnung. (Bericht der Statthalter: „Sich auch darauff alle miteinander Weiter vergleicht. Wie es mit dem Tauff, der Meß vnnd annderen Cristlichenn Ceremonien, Welchs alles der Cristlichen Visitacion anhanngt. Cristlicher Weiß gehalten werden soll. Wie e. f. g. hiebey mit C bezeichnet vernemen.“) Wir wissen, dass die Ansbacher Commission mit ihrer Arbeit nicht so weit gediehen war, dagegen kamen die Nürnberger mit einem fertigen schriftlichen Entwurf. Das Protokoll der Beratung über die Visitation im nürnberger Rathause zwischen den Theologen und Juristen bemerkt im 2. Punkt (cfr. oben), den Ceremonien: „Wie Herr Osiander sonderlich meldet, so sei auf der Prädikanten Lehre, Wandel und äusserliche Gebräuche als ein unterschiedlich Ding ein sonderliche Achtung zu haben, und hat daneben alsbald ein Verzeichnis dieser vorhabenden Visitation halben, und wie die mocht vorgenommen werden, welches er zu Förderung und Nutz der Sachen begriffen, auch die andern Prädikanten hören lassen, übergeben“[1]). Wie weit die Vorschläge Osianders in Schwabach angenommen wurden, lässt sich aus unsern Akten nicht ersehen, jedoch kann man aus dem Bericht der Statthalter erkennen, dass die endgiltig vereinbarte Kirchenordnung das Ergebnis einer eingehenden gemeinsamen Beratung ist, und weil er die Arbeit Osianders gar nicht erwähnt, hat es den Anschein, als ob diese in der Commission wenig Gnade gefunden habe, worauf auch hindeutet, dass der Rat später, während des Schwabacher Convents, den beiden Predigern den Auftrag erteilt, „zu stellen, was Zur sach Not ist“[2]), wobei es sich nach dem Bericht der Statthalter lediglich um die Kirchenordnung handeln kann, da die Lehr- und Frageartikel sofort angenommen worden waren. Die Verhandlungen über die Kirchenvisitation zogen sich etwas in die Länge, weil sie durch eine vorübergehende Heimkehr der nürnberger Abgesandten unterbrochen

1) Dass es sich hier nicht um Lehrartikel handelt, zeigt die oben angeführte Stelle des Protokolls.

2) cfr. den Ratsverlass vom 18. Juni 28, unten.

wurden, und der Rat die Abmachungen derselben noch vor dem Auseinandergehen des Convents seiner Beratung unterzog. Es ergibt sich dies aus einer Stelle eines Gutachtens Spenglers über den Bann: „So wissen euer W., dass sie vorlang etliche ihre Ratsfreunde und Prädikanten zu unseres g. H. Markgrafen Georgen Räten und Theologen zu zweienmalen gen Schwabach verordnet und denselben Ihren Gesandten befohlen haben, sich einer rechten christlichen Kirchen- und Visitations-Ordnung, doch auf Bewilligung beider Herrschaften, zu vergleichen. Das ist beschehen, und die Hauptpunkte solcher Ordnung in Verzeichnis gebracht. In welcher Verzeichnis der Artikel den Bann betreffend für der fürnehmlichsten und notdürftigsten Artikel einen, ohn den auch ein rechte christliche Kirchenordnung' nit wol bestehn kann, begriffen ist. Denselben Begriff haben eur W. nachmalen mit grossem Fleiss beratschlagen lassen und zum Artikel des Banns die Besserung, dass man die Uebertretung vor der Excommunication an die Oberkeit soll gelangen lassen, ohne unsere Bewilligung hinzugethan. Wie euer W. solche Besserung mit des markgräfischen Canzlers oder eueres Ratschreibers Lazarus Spenglers Handschrift bei solchem Artikel verzeichnet befinden werden. Und ist darauf[1]) dieselbe Ordnung neben diesem Artikel des Banns von euer W. angenommen, endlich bewilligt und den Markgräflichen zugeschrieben etc.“[2]). Nach dem Wortlaut wäre man geneigt, die Beratung des Rats in eine spätere Zeit, nach dem Schwabacher Convent, zu verlegen und eine 2. Zusammenkunft in Schwabach anzunehmen, allein in dem Exemplar der schwabacher Kirchenordnung, welches die Statthalter ihrem Bericht an den Markgrafen vom 24. Juni beilegten[3]), und welches den in Schwabach vereinbarten Wortlaut der Ordnung enthält (Aufschrift: „Abschrifft Weß sich die brandenburgischen und nurnbergischen Gesannten, Zw swobach der Visitation halben mit einander vergleicht haben“), steht bereits der Passus über den Bann, den der nürnberger Rat eingefügt hatte. Und wirklich finden wir am 18. Juni (Sonntag!) die

1) In der Sitzung vom 11. Aug., Ratsverlässe N, f. 244, cfr. unten.

2) Abg. Haussdorf, Leben Spenglers, S. 56.

3) Durch den Buchstaben C und Georgs eigenhändige Correkturen gekennzeichnet, Tom. VIII, f. 157 ff.

nürnberger Abgeordneten zu Hause zu einer Zeit, da die Verhandlungen mit den markgräflichen Räten noch nicht völlig abgeschlossen sind: Ratsverlass vom 18. Juni 28, N. f. 218: „Item als Herr Martin Tucher, vnd Lazarus Spengler, von dem tag, der zu Schwabach gehalten worden, belangend die Visitation, so vnder den Pfarrern auf dem Lannd furgenommen werden soll, widerumb anheim gelanngt, haben . . ir Relation gethan, das solche Visitation dermaß soll fürgenommen werden, Nemblich das der Marggraf alle die Pfarr Ihenhalb deß Wassers, vnangesehen, wem die Fraiß oder Lehnschafft zustee, soll visitirn lassen, vnnd was diserseit deß Wassers gelegen, ain Rat visitirn, vnd sollen die Prediger beeder Pfarrkirchen alhie stellen, was zur sach Not ist. Alsdann solchs den Marggravischen Räthen zustellen", das letztere muss aber noch auf dem Convent zu Schwabach geschehen sein, nachdem die Commission erst auseinanderging, als sie ihre Aufgabe vollständig gelöst hatte. Interessant ist, dass schon gelegentlich der ersten Beratung über eine Kirchenordnung in der Frage des Bannes zwischen dem Rat und seinen Geistlichen (sowie Spengler) kein Einverständnis zu erzielen war, an welcher sonach fast die endgiltige Kirchenordnung gescheitert wäre. Und wenn schon hier die Theologen sich von dem Rat eine von ihnen gänzlich missbilligte Bestimmung gefallen liessen, lässt sich erkennen, auf welchen Widerstand sie gestossen waren.

Nachdem die auf dem Konvent zu Schwabach entstandene brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung bis heute unbekannt geblieben ist, sei sie nach dem endgiltigen Wortlaut als Beilage III abgedruckt.

So war denn das Ergebnis des schwabacher Konvents eine dreiteilige Instruktion der Visitatoren: 1) die 23 nürnberger Lehrartikel (schwabacher Visitations-Artikel) für die Unterweisung der Geistlichen; 2) die 30 ansbacher Frageartikel für das eigentliche Examen; 3) die Kirchenordnung, welche durch die Visitatoren eingeführt werden sollte. Nach beendigter Visitation sollte „fürter die ganz Ordnung gehaltener Visitation, auch was für Mängel darin funden, und wie die abgestellt und gebessert sein, zusammen verfasst, auf Gottes Wort

gegründet und den Pfarrherrn zugestellt werden, sich danach mit christlichem Lehren und Leben wissen zu halten[1])".

Auch über den Beginn und den Modus der Visitation wurden Abmachungen getroffen. Innerhalb 14 Tagen sollte mit dem Werk begonnen werden, und zwar sollte Nürnberg alle Pfarreien diesseits der Schwabach (mündet bei Erlangen in die Regnitz), Schwarzach und Regnitz ohne Rücksicht auf die Lehen visitieren, und ebenso der Markgraf jenseits dieser Grenzlinie, jedoch allen Rechten dadurch unbeschadet. Nicht etwa, als ob diese Anordnung zur Vereinfachung der Visitation getroffen worden wäre, sondern sie geschah aus dem Bedacht: „wenn die von Nürnberg ihre Pfarrherrn in E. f. G. Obrigkeit gelegen visitieren sollten, und E. f. G. nicht, dass es Euer G. gegen alle andern Anstosser einen merklichen Eingang und Nachteil bringen wird, nachdem die Bischöfe und andere Leute mehr Lehen in E. f. G. Städten, Flecken und Obrigkeit haben, denn E. f. G. selbst." (Bericht der Statthalter.) Die Absicht war ja, alle Pfarrer des Gebiets, über welches sich die fraissliche Gerechtigkeit des Markgrafen oder Nürnbergs erstreckte, ohne Rücksicht auf die Lehensverhältnisse zu visitieren. Da durfte angesichts des zu erwartenden Widerstands kein Präjudiz durch die Beachtung der Patronatsrechte des Verbündeten geschaffen werden.

Die Statthalter hatten es nicht so eilig mit dem Anfang der Visitation als die schwabacher Abgeordneten, sie schlugen dem Markgrafen vor, die endgiltige Entscheidung über die Beschlüsse von Schwabach bis zu seiner Heimkehr aus Böhmen aufzuschieben. Aber ihr Bericht wird doch wohl den Ereignissen ziemlich rasch auf dem Fusse gefolgt sein, so dass der schwabacher Konvent kurz vor dem 24. Juni sein Ende gefunden hat. Von Prag aus bestätigte Markgraf Georg den Empfang des Berichts über den Convent samt den dort vereinbarten Abmachungen: seine Entscheidung verschob er bis zu seiner Heimkehr[2]).

---

1) Bericht der Statthalter.

2) Georg an die Statthalter. Prag, Mittwoch nach Kiliani 15. Juli 28, Tom. VIII, f. 383.

II. Die Visitation.

In Nürnberg beschleunigte man den Beginn der Visitation nach Kräften. In einem Schreiben des Landhofmeisters von Schwarzenberg erblickte der Rat die Zustimmungserklärung des Markgrafen zu den schwabacher Beschlüssen, und er drängte nun die Statthalter, dieselben zu vollziehen, so dass diese sich am 18. Juli von neuem an ihren Herrn wandten und um Bescheid ersuchten[1]). Aber erst am 29. Juli beriet der Markgraf mit seinen Räten, etlichen „birgischen" Amtsleuten und Predigern, darunter der Hofprediger (Stratner ?) und ein erst von Luther geschickter Prädikant[2]), über die schwabacher Beschlüsse[3]). Die Lehr- und Examinationsartikel wurden ohne weitere Debatte angenommen, dagegen wurde die Kirchenordnung einer durchgreifenden Revision unterzogen: noch liegt uns das Exemplar vor, in welches der Markgraf eigenhändig die zahlreichen Correkturen eingetragen hat. (VIII, f. 157 ff.) Die Unterzeichnung des Protokolls dieser Beratung verschob sich noch bis zum 1. August, an diesem Tag aber gingen die Abänderungen an die Statthalter ab mit dem Auftrag, sie nach Nürnberg weiterzusenden. Sei der Rat mit ihnen einverstanden, wie der Markgraf bestimmt erwartet, so sei die Einigung perfekt, andernfalls sollten die Statthalter berichten. Mit der Einteilung der Bezirke erklärte sich Georg einverstanden, jedoch dürften dadurch die Rechtsverhältnisse in keiner Weise verschoben werden[4]). Am 13. August teilte Spengler mit, dass seine Herren den Abänderungen des Markgrafen zustimmten, und selbst eine kleine Verbesserung angebracht hätten[5]), der Beginn der Visitation sei auf den 3. September festgesetzt, und

1) Statthalter an den Markgrafen, Samstag nach Kiliani, 18. Juli, VIII, f. 307.

2) Georg Heyderer; Luther an Markgraf Georg Himmelfahrtstag 1528, De Wette III, 324.

3) Schwarzenberg an Vogler, Plassenburg, Samstag nach Jacobi 28. 1. August, VIII, f. 553 und Georg an die Statthalter vom gleichen Datum VIII, f. 379.

4) Georg an die Statthalter, Samstag nach Jacobi, VIII, f. 379.

5) Eine Vermehrung der Gebete, mit welcher Änderung auch der Markgraf einverstanden war; Georg an die Statthalter, VIII, f. 406.

zwar würde Nürnberg innerhalb des festgesetzten Bezirks visitieren, ohne dadurch die bestehende Obrigkeit beeinträchtigen zu wollen[1]).

Wegen des Visitationsbezirks waren Misverständnisse zwischen dem Markgrafen und seinen Statthaltern entstanden, denn diese wollten die Nürnberger auf die von ihnen belehnten Pfarreien innerhalb des von Schwabach, Schwarzach und Regnitz begrenzten Gebiets beschränken, wogegen der Markgraf selbst ihnen das Visitationsrecht für alle Pfarreien ohne Rücksicht auf das Lehen zugestand[2]). Ebenso bestanden Differenzen zwischen dem Markgrafen und seinen Räten, insbesondere dem Canzler, wegen eines Drucks der schwabacher Vereinbarungen, welchen man in Schwabach nach beendigter Visitation ins Auge gefasst hatte, während ihn der Markgraf vermeiden wollte, um nicht den Gegnern ein förmliches Dokument zur Begründung ihrer Anklage in die Hand zu geben. In Nürnberg hielt man an dem Schwabacher Beschluss fest, Georg dagegen wollte höchstens zugestehen, dass die Visitatoren „die Artikel" schriftlich den Pfarrern übergäben, ohne dass sein Name darin erwähnt werde. Wollten die Nürnberger sie drucken lassen, so hatte er nichts dagegen, wenn sein Name nicht genannt werde[3]). Nochmals stellte Vogler seinem Herrn den Druck der „Ordnung" als unbedingt nötig hin, damit die Pfarrer sich nach ihr richten könnten, und jedermann sehe, dass darin nichts enthalten sei, als was christlich und ehrbar ist[4]). Er erreichte nichts weiter, als dass die Beschlussfassung hierüber auf eine mündliche Beratung verschoben wurde[5]). Spengler schrieb am 10. August: seine Herren würden nach vollendeter Visitation die Ordnung drucken lassen ohne Nennung des Markgrafen wegen der „schlechten Dorffpfaffen" und des gemeinen Mannes, „es zürn gleich Bischoff, Pund oder der Deuffel darumb"[6]), allein der Markgraf blieb dabei, die Visitationsordnung nicht dem Druck zu übergeben. In einem Bescheid vom Sonntag nach Dionysi (11. Okt. 28) schreibt er

1) Brief Spenglers ohne Adresse, 13. August 28, VIII, f. 412 teilweise, abgedruckt von der Lith a. a. O. S. 272.

2) Georg an Vogler, Donnerstag nach vincula Petri 28, 6. Aug. VIII, f. 119.

3) Georg an Vogler, Samstag nach vincula Petri, VIII, f. 110.

4) Vogler an den Markgrafen, Laurenti, 10. August 28. VIII, f. 390.

5) Georg an Vogler, Mittwoch nach Laurenti. VIII, f. 395.

6) VIII f. 399.

von neuem: Die Visitationsordnung kann „zur Zeit aus etlichen christlichen guten Ursachen“ nicht gedruckt werden (VIII, f. 416 ff.), erst ein Jahr später gab er seine Bedenken auf. Hernach freilich zog sich der von den Nürnbergern so fest beabsichtigte Druck durch deren Schuld bis zum Ende des Jahres 1532 hinaus.

Kaum hatte der Markgraf die Visitationsordnung genehmigt, als er auch sogleich die einleitenden Schritte zur Durchführung der Visitation that. Am 4. August erging an sämtliche Amtsleute im Gebiete unterhalb des Gebirgs ein Ausschreiben, in welchem ihnen befohlen wurde, die Namen einer jeden Pfarrei ihres Amts ohne Ausnahme anzugeben, ferner die Namen der Pfarrer, wer die Pfarrei zu verleihen habe, ob die Pfarrer sich „unser vorausgegangenen christlichen Meinung und sonderlich jüngster unserer Deklaration mit Predigen, Lehre und Leben gemäss halten“ [1]). 3 Tage darnach erging das gleiche Ausschreiben an die Amtsleute, Castner und Bürgermeister auf dem Gebirg. Nachdem auch der Rat seine Zustimmung zu der abgeänderten Kirchenordnung erklärt hatte (13. August), machten die Statthalter den beteiligten Amtsleuten Mitteilung, dass den Nürnbergern zugestanden sei, in dem Bezirk, „wie der hieñor für ein fraischzirk furgeschlagen ist“, zu visitiren, und dass sie daran nicht zu hindern seien [2]). Wogegen der Rat unterm 29. August eine Erklärung abgab, dass das Zugeständnis der Visitation innerhalb des vorgeschlagenen Gebiets Niemand in seiner Obrigkeit beeinträchtige (VIII, 405). Vogler hoffte, dass im Markgraftum die Visitation ebenfalls wie in Nürnberg am 3. September oder noch eher ihren Anfang nehmen werde [3]).

Jedoch war man sich in Ansbach noch nicht recht klar, in welcher Weise die Visitation vorgenommen werden solle, ob die Visitatoren ausgeschickt werden sollten, ob man ihnen einen Rat beigesellen sollte, was Rurer selbst „umb mehrers Aufsehens willen“ [4]) verlangt hatte, wo

1) Plassenburg, Dienstag nach vincula Petri 28, VIII, 1.

2) Am Tag assumptio M. 15. August. VIII, 413.

3) Vogler an Spengler ohne Dat. Antwort auf den Brief vom 13. Aug. VIII, 402.

4) Statth. an Georg ohne Dat. VIII, 155.

man anfangen sollte mit der Visitation? Eine zeitlang beabsichtigte der Markgraf, nach nürnbergischem Vorgang grössere Visitationsbezirke zu bilden, dass die Visitatoren in einzelne grössere Städte gehen und dahin die Pfarrer zum Examen bescheiden sollten: die Amtleute, Castner, Bürgermeister und der Rat der betreffenden Stadt konnten dann die weltliche Obrigkeit bei der Visitation vertreten, und auch für die Sicherheit der Visitatoren Sorge tragen [1]), aber hernach entschied er sich doch dahin, sämtliche Pfarrer nach Ansbach kommen zu lassen, wo die Visitatoren in vollster Sicherheit und aller Bequemlichkeit ihres Amtes walten konnten. Zum Visitator im eigentlichen Sinne wurde der schon früher dazu ausersehene Rurer bestimmt, ihm waren als Vertreter der weltlichen Obrigkeit einige Räte, und als Vertreter der Laien 2 Herren des Ansbacher Rats: Friedrich Barthel und Wenzel Höninger zugesellt [2]), als Stellvertreter Rurers fungierte Althammer [3]). Die Verhandlungen selbst fanden statt in „grotsen Hannssen [4]) alten Purgermeisters Behaussung". Die Visitatoren setzten für jede Pfarrei den Tag fest, an welchem der Pfarrer und einer aus dem Pfarrvolk in Ansbach erscheinen mussten, diese Vorladung wurde dann durch die Amtleute vermittelt unter Androhung von Strafe für falsche Aussage [5]). Hatte der Markgraf nicht das Lehensrecht für die Pfarrei, so erging an den adeligen Lehensherrn das Ersuchen, den Pfarrer sammt einem Laien nach Ansbach zur Visitation zu schicken, ohne dass dadurch seiner Obrigkeit irgend ein Abbruch geschehen solle [6]).

In Nürnberg war den Prädikanten geradeso wie in Ansbach

---

1) Georg an die Statth. Baiersdorf am Tag Mariä Schiedung 28, 15. Aug. VIII, 406.

2) Georg an diese Beiden, Donnerstag nach Ägydi, 3. Sept. 28, VIII, 414.

3) Statth. an Georg, Christtag 1829 (28). X, 173 f.

4) Engelhardt, Ehrengedächtnis d. Reform. in Franken S. 118, hat den Namen Jörg Hammer.

5) Formular des Ausschreibens an die Amtleute etc., VIII, 452. Engelhardt, a. a. O. S. 118 nennt als Datum den Mittwoch nach Ägydi, 2. Sept., jedoch müssen die Einberufungen nach und nach erfolgt sein.

6) Formular des Ausschreibens „an einen jeglichen von Adel, der ein Pfarrlehen oder Pfründlehen auf dem Land in m. g. H. Obrigkeit hat" VIII, 448.

die Frage vorgelegt worden, ob die Visitatoren die Pfarrei aufsuchen sollten. Sie stellten es in des Rats Gutdünken, jedoch sollte für diesen Fall jeder Pfarrer zuerst zu Hause „ersucht", und auch seine Bibliothek besichtigt werden, hernach aber noch einem öffentlichen Examen sich unterziehen, welches zuvor von der Kanzel zu verkündigen sei, denn wenn viel Volks demselben beiwohne, könnten die Misstände nicht verborgen bleiben, und sei dem Pfarrer hernach nicht möglich, anders zu lehren, als er seinerzeit geantwortet habe: nur Sleupner war gegen diese öffentliche Befragung [1]. Man kam jedoch wieder von dem Gedanken ab, jede einzelne Pfarrei aufzusuchen, und entschied sich dafür, die der Stadt nahe wohnenden Pfarrer nach Nürnberg hereinzubescheiden, begleitet von 5 — 7 Gliedern der Gemeinde, dann aber eine Commission in die dem Rat zugehörigen Städte zu entsenden, und in diese die benachbarten Pfarrer zur Visitation zu fordern. In der Ratssitzung vom 11. August erfolgte die Ernennung der Commission [2], „nachdem die Artikel vnd wie die Pfarrer vnd Prediger vndterricht vnd gefragt werden sollen, verfasst vnd beym Rath gehört worden". In Nürnberg selbst bestand die Visitationscommission aus den 5 Predigern, Christoph Koler, Obervormundherr, Hieronymus Baumgärtner, Bernhard Tucher, Almosenherr, Lucas Sitzinger, Castenherr; auf das Land wurden von Seiten des Rats abgeordnet: Koler und Baumgärtner. Nachdem für die Commission auf dem Land von den geistlichen Visitatoren nicht die Rede ist, scheinen die 5 Prädikanten, wie in der Stadt, derselben angehört zu haben. Am 13. August [3] erging ein Ausschreiben an sämtliche Amtleute, Pfarrer und Gemeinden, in welchem der Rat sein Vorhaben der Visitation anzeigt und „den Tag dazu ernennt", und zwar begann die Visitation am 3. September früh. Der Ort der Verhandlungen war das Kloster St. Egydien. Die der Stadt Nürnberg benachbarten Pfarrer lud der Rat selbst vor [4], die von der in die

1) Abschrift des nürnberger Ratschlags, VIII, 476.

2) Ratsverlässe N. f. 244, Abg. H. Zeltner, Schwabacher Artikel. Nürnb. 1730 S. 15.

3) Brief Spenglers vom 13. August ohne Adresse, VIII, 412.

4) Gedrucktes Ausschreiben des Rats an die Pfarrer mit dem nötigen Raum zur Ausfüllung des Datums, VIII, 461.

Städte entsandten Commission zu prüfenden Pfarrer wurden durch die Amtleute vorgeladen [1]), zunächst in der Weise, dass sie angewiesen wurden, auf die und die Woche daheim zu bleiben sammt 4 oder 5 von der Gemeinde erwählten Abgeordneten: wenn man sie dann berufe, sollten sie sich in der und der Stadt einfinden.

Über den Gang der nürnberger Visitation wissen wir leider fast nichts, denn gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Protokolle etc. vernichtet. Nur für eine Pfarrei, die Pfarrei Henfenfeld, sind Aufschluss gebende Aktenstücke vorhanden, die uns deutlich zeigen, mit welcher Energie der Rat die Visitation durchführte, und wie er auf der andern Seite Milde walten liess angesichts der Unmöglichkeit, strenge Anforderungen zu stellen. Der Henfenfelder Pfarrer N. Bratengeyer war zur Visitation aus guten Gründen nicht erschienen, denn er musste seiner Lehre und seines Lebens halber scharfen Tadel erwarten. Der Rat wandte sich darauf an den Lehnsherrn der Pfarrei, den Abt zu Michelfeld, und ersuchte ihn, binnen 14 Tagen einen andern Pfarrer zu senden, der sich examinieren lasse, andernfalls werde er selbst einen tauglichen Pfarrer einsetzen [2]). Als der Abt sich weigerte, gab ihm der Rat die Zusicherung, dass seine Patronatsrechte nicht beeinträchtigt werden sollten, beharrte jedoch auf seinem ersten Schreiben [3]), und machte auch wirklich solchen Ernst mit seiner Drohung, einen andern Pfarrer einzusetzen, dass Bratengeyer nachgab und sich der Visitationscommission stellte, um seine Pfründe nicht zu verlieren: „Dieweil Bratengeyer itzo pfarrer zu Henfenfeld (wie die verordneten H. zur Visitation angezeigt) auf gestert examinirt ist, aber sich seiner Lehre und Lebens halb ungeschicklichkeit und gebrechlichkeit bei ihm erfunden, und er sich doch (als der sich selbs erkennt) erboten und gebeten hat, dass man ime ein tugliche person auf seine Costen zuordnen wolle, der die Predicatur und Pfarr an seiner Statt eine Zeitlang verwalte, so wölle er von demselben Unterricht nehmen, auch sich selbs über die Bücher richten, der Hoffnung, so er mit der Zeit bass gelehrt und tauglich werde, das er der Pfarr selbs vorsteen möchte, meine H. würden ihn davon nicht

1) Gedrucktes Formular, VIII, 465.

2) 19. Okt. 28, Briefb. Nr. 98 f. 101.

3) Der Rat an den Abt zu Michelfeld, 2. Nov. 28. Briefb. Nr. 98 f. 111.

drängen, er gedächte auch mit der Zeit, so es sich recht würde mit ihm schicken, sein Köchin auch zu ehelichen etc. Auf solchs ist erteilt, diesem Pfarrer also auf sein Bitt vnd Erpieten, den Priester der aus der Pfalz gen Hersbruck kommen und gestern examinirt ist, auf sein des Pfarrers Kosten zuzuordnen, die Predicatur vnd Pfarr der vorgenommenen Ordnung nach zu versehen, bis mit der Zeit sich ein anders mit dem Pfarrer schicken werde" [1]). Am 22. Oktober war die Visitationscommission mit ihrer Arbeit auf dem Lande fertig [2]). Unterm 31. Dez. 30 wurde der Pfarrer von Regelsbach, welcher sich nicht hatte visitieren lassen, abgesetzt [3]). Ferner aber sind aus der allgemeinen Vernichtung die Protokolle der Visitation der nürnberger Capläne vom 24. Mai 1529 errettet worden [4]). Einige Proben mögen zeigen, wie die nürnberger Visitatoren ihres Amtes gewaltet haben.

Herr Johann Seubolt, ein Caplan zu S. Sebald, der sagt: er sei bei 9 Jahr Caplan daselbst gewest, habe kein Eheweib, wohne noch im Pfarrhof. Dieser Caplan ist von den verordneten Examinatoren nach Notdurft gehört, der hat wohl und geschickt geantwortet, und findet sich bei den Gelehrten, dass der zu einem Caplan wohl zu halten sei, und dass auch der mit seiner Lehre ein ganzes Pfarrvolk wohl versehen möcht. Und ist darauf demselben Caplan unter anderem gesagt worden, dass er seinem Amt und Dienst getreulich wolle auswarten, ihm ist auch daneben angezeigt, wie es bei meinen Herrn einen Laut habe, dass etliche der Capläne im Pfarrhof, so sie zu den Kranken zu gehen oder zu den Kindertaufen gefordert werden, im selben säumig seien, sagen je, sie müssen vor essen und ihr Sachen ausrichten etc., welchs dann bei der Gemein viel Nachredens gebäre, mit Begehr, dass er solches bei ihm und anderen seinen Gesellen wolle abstellen. Der gemeldete Caplan hat seine Antwort dargethan, dass er sich dieser Zulage unschuldig wisse, und er wolle das bei seinen Gesellen dermassen anzeigen, und fürter mit

1) Verlass v. 15. Dez. 1528, Ratsverlässe N. f. 276.
2) Brief des Rats an Markgr. Georg, Briefb. 98, f. 106.
3) Ratsverlass vom 11. Dez. 30, O. f. 83.
4) Abg. Histor. diplom. Magazin 2. B. 3. St. Nürnb. 1753. S. 375 ff.

allem Fleiss darob sein, damit dergleichen Klagens nicht mehr Noth werde. Und ist darauf abgewiesen.

Herr Hans Beck, Caplan zu S. Sebald, sagt: er sei bei 9 Jahren Caplan gewest, hab ein Eheweib, wohne in seinem Pfründehaus. Ist verhört, hat gleichwol ziemlich und doch nicht zu überflüssig geantwortet. Man findet dennoch so viel bei ihm, dass ers gut und christlich meint. Und ist durch die Verordneten gerathschlagt, dieweil dieser Caplan bei ihnen beurlaubt worden, dass er in seinem Dienst in der Kirchen und sonst etwas fleissig sei, dass man ihn als einen Caplan bleiben lasse und Geduld mit ihm habe. Doch dass man ihm jetzt sage, dass er hiefüro desto fleissiger studieren und lesen woll, damit er als ein Caplan den Kranken und anderen Leuten, zu den er mit dem Sakrament geht, desto stattlicher im Wort Gottes furgehen mög, und woll sich in solchem allen dermassen befleissigen, damit, wo er wieder zur Examination gefordert, sein Fleiss vermerkt werde etc.

Herr Johann Wagner, Caplan zu S. Sebald, sagt: er sei bei 15 Jahren ein Caplan bei S. Sebald gewest, hab ein Eheweib, wohne nicht im Pfarrhof. Ist verhört, der hat aber sonder hohe geschickte Antwort nit geben, wiewol man bei ihm so viel spürt, dass er für sich gern das beste thäte. Und rathen die Verordneten, dass man mit ihm als einem Caplan Geduld haben möge, und ihn jetzt mit gutem Fleiss ermahne etc.

Herr Egydius Odwein, Caplan im neuen Spital, sagt: er hab ein Eheweib und bei 10 Jahren im Spital gedient. Dieser Caplan ist verhört, hat wenig können antworten, er hab der heiligen Schrift zu klein Verstand. Die Gelehrten sagen: dass sie dieses Caplans halb nit viel wissen zu rathen, doch sehen sie jetzt für gut an, dieweil dieser Caplan etwas lang da gedient, auch in Ansehung, dass er an diesem Ort für sich selbst kein sondere grosse Seelsorge hat, dass man noch ein Mitleiden mit ihm hätte und ihm zu diesemmale solchen seinen Unverstand nachlangs und mit einem Ernst entdecke, mit dem Bedrohen, dass er sich nachmal woll bessern, bei den Predigern Rat suchen, auch lesen und studieren, damit er als ein Kirchendiener seinem Amt desto geschickter fürgehen mög. Und woll sich in solchem allem also befleissigen, auf dass, so er widerum

zur Examination gefordert, sein Fleiss gespürt, und nicht Not werde, derhalben gegen ihn Einsehen zu thun. Das ist also mit dergleichen und mehreren Worten ihm gesagt worden. Er hat zugesagt, er woll sich bessern.

Herr Sebald Kegel, Kirchendiener zum Neuen Spital, sagt: er habe ein Eheweib, wohne in einem Pfründehaus und sei bei 1 Jahre am Dienst gewest. Bei diesem Caplan findt sich auf Befragung und Verhörung gar ein geringer Verstand, kann wenig zu der Lehre dienstlichs antworten. Darum rathen die Gelehrten, man woll ihm ungefährlich wie Herrn Egydius Odwein sagen, sonderlich dieweil er in seinem Wesen und Leben sonst auch etwas sträflich sein soll, dass er sich bis auf ferneren E. Ehrb. Raths Bescheid in dem allen, zuvor im Studieren und Lesen, dieweil er noch ein junger Mensch sei, solchermassen darein schicken, sich auch in seinem Leben also halten und erzeigen wolle, damit man bei ihm in der That Besserung befinde, denn wo nicht, möchte er geändert werden. Das ist ihm auch also gesagt etc. Er hat zugesagt, er woll sich bessern.

So viel geht aus den Protokollen klar hervor, dass die nürnberger Visitationscommission gewiss nicht rigoros mit den Examinanden umgesprungen ist. Sie mag, bevor sie an die Capläne in der Stadt kam, auf dem Land merkwürdige Erfahrungen gemacht haben, welche sie ihre Ansprüche auf das denkbar niedrigste Mass herunterschrauben liessen, um nicht das Land mit entlassenen Pfarrern zu überschwemmen, für welche vorerst kein Ersatz zu beschaffen war. Denn wenn von dem niederen städtischen Clerus von 19 6 kaum zur Not oder mittelmässig bestanden, wie sah es dann erst auf dem Land aus!

Etwas mehr Material in dieser kulturhistorischen Beziehung liefern uns die Akten für die brandenburgische Visitation. Leider sind auch für das Markgraftum Ansbach die eigentlichen Visitationsprotokolle entweder erst zu finden, oder wie in Nürnberg vernichtet, und für das Markgraftum Bayreuth vollends ist es uns nicht gelungen neues Material zu beschaffen, so dass eine zusammenhängende Darstellung der Vorgänge im Oberland zur Zeit wenigstens unmöglich ist [1]),

1) Nach freundlicher Mitteilung des kgl. Kreis-Archivs in Bamberg sind dort keine auf die Visitation bezüglichen Akten vorhanden.

aber was die „ansbacher Religionsakten“ uns aufbewahrt haben gewährt doch manchen Einblick. Mit welchem Tage die ansbacher Visitationscommission ihre Arbeit begonnen hat, lässt sich nicht feststellen, aber nachdem das uns vorliegende Bruchstück des Entwurfs eines Terminverzeichnisses[1]) mit Samstag nach Francisci anhebt (10. Oktober) und mit der von Ansbach schon ziemlich entfernten Pfarrei Mainbernheim, während doch aller Wahrscheinlichkeit nach mit den Pfarreien um Ansbach begonnen wurde, ist zu vermuten, dass sie, wie Vogler es erwartete (vgl. oben), ungefähr gleichzeitig mit den Nürnbergern sich an die schwere Aufgabe machte, jedenfalls aber im Laufe des September. Ihr war die Arbeit, wenn auch nicht viel, so doch etwas erleichtert durch die Berichte der Amtleute, welche der Markgraf eingefordert hatte (vgl. oben)[2]), denn gross war der Wert derselben nicht, da ihre Zuverlässigkeit abhing von dem Eifer und dem Verständnis des betreffenden Amtmannes für die Neuerung, und eine ganze Reihe von Amtleuten kannten offenbar das Mandat von 1526, über dessen Beobachtung sie berichten sollten, überhaupt nicht.

Die Ergebnisse der Visitation waren wahrhaftig keine erfreulichen, wenn unter 54 Pfarrern 21 mit der Note bene 19 mit den Noten male und pessime gegenüberstehen und die ansbacher Commission wird wohl ebensowenig wie die nürnberger einen strengen Massstab angelegt haben. Dagegen bestand zwischen diesen beiden in einem wesentlichen Punkt eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit, die, wenn auch nicht für den Augenblick, so doch in der Zukunft, zu tiefgehenden Differenzen Anlass geben sollte. Man könnte die Nürnberger und die Ansbacher unter den Schlagworten conservativ und radikal einander gegenüberstellen. Jene halten fest daran, dass Gottesdienst Sakramentshandlung sei, und Osiander in seiner Art, die Dinge auf die Spitze zu treiben, schreibt sogar in einem Gutachten (Spenglers Manuscriptband: Predigen ist kein Gottesdienst, deshalb machte man in Nürnberg aus der von der Kirchen-

1) VIII, f. 433 ff.

2) Dieselben sind im Auszug abg. im 40. Jahresbericht des hist. Vereins f. Mittelfr. 1880 S. 62—85 und in den Blättern für bayr. Kirchengeschichte 1. Jahrg. Nr. 5 ff.

ordnung dem subjectiven Verlangen anheimgestellten Selbstcommunion ein Muss, und rettete so den täglichen Sakramentsgottesdienst. Die ansbacher Visitatoren dagegen ordneten das Gegenteil an, und verboten jede Messe ohne Communikanten, an deren Stelle die Predigt setzend, so dass der tägliche Gottesdienst in einen Predigtgottesdienst umgewandelt wurde, verzichteten somit auf die Sakramentshandlung als Centralpunkt des Gottesdienstes zu Gunsten der Predigt. Ebenso ging man in Ansbach energisch gegen die Sakramentshäuschen vor, welche in Nürnberg als Adiaphoron behandelt wurden, beide Teile fussend auf den vereinbarten Lehrartikeln. Die Behauptung einer Spezialinstruktion des Markgrafen [1]) hat offenbar ihren Grund in der Unbekanntschaft mit der schwabacher Kirchenordnung.

So unerfreulich die Erfahrungen der ansbacher Visitatoren in bezug auf die Qualität der Geistlichen waren, so erfreulich waren sie verhältnismässig in bezug auf den Gehorsam derselben. Die Liste der Pfarrer, welche das Erscheinen vor der Kommission, sowie derer, welche das Examen vor ihr ablehnten, ist für das ganze Unterland vollständig. Wenn nun von den über 300 Pfarrern 74 sich renitent zeigten, so ist der Prozentsatz nicht ungünstig wenn man bedenkt, wie viele durch ihre Lehensherrn zurückgehalten worden sind. Dass aber die Furcht vor etwaigen Folgen der Widerspänstigkeit die Quelle dieses Gehorsams war, zeigt sich deutlich im Amt Gunzenhausen. Dort war der Amtmann der eifrigste Gegner der Visitation, an dem die opponierenden Geistlichen einen Rückhalt hatten, und die Folge davon ist, dass aus dem grossen Amt lediglich 4 Pfarrer sich in Ansbach einfinden.

Die der neuen Ordnung für das Markgrafentum widerstrebenden Geistlichen zerfallen in drei Klassen: solche, welche in Ansbach zur Annahme sich bereit erklärten, hernach aber sich doch nicht danach hielten — diese wurden nach dem Vorschlag der Visitatoren von dem Markgrafen bestraft [2]) — solche, welche sich überhaupt

1) Z. B. Kraussold, Geschichte der evang. Kirche im ehemaligen Fürstentum Bayreuth S. 70.

2) VIII, f. 467, Vorschläge der Visitatoren mit Randbemerkungen des Markgrafen.

nicht zur Visitation stellten, und solche, welche wohl in Ansbach erschienen, sich jedoch nicht examiniren liessen. Waren diese Geistlichen von dem Markgrafen bepfründet oder belehnt, so wurden sie durch die Amtleute von neuem vor die Visitatoren geladen[1]), war jedoch die Obrigkeit strittig oder die Pfründe nicht von dem Markgrafen zu verleihen, so solle „gemach gethun werden", bis auf weiteren Bescheid. Erschienen die Widerstrebenden auf diese neuerliche Aufforderung abermals nicht, so sollen die Amtleute das Pfarrvolk veranlassen, beim Markgrafen eine Supplikation einzureichen, dass er ihnen einen christlichen Prediger zuordnen oder vergönnen möge, „dass sie der Pfründ Nutzung, die sie mit ihrem Schweiss und Blut erarbeiten und geben, aufhalten und selbst christliche Pfarrherrn und Prediger besolden mögen" — weil der Markgraf nicht wagte, das Odium der Absetzung auf sich zu laden, kommt plötzlich das Gemeindeprinzip zur Geltung[2]).

Es ist selbstverständlich, dass die widerstrebenden Geistlichen sich hinter den Bischof, eventuell hinter ihren Lehensherrn verschanzten. Der Bischof von Würzburg hatte seinen Clerikern bei Strafe der Excommunication verboten, sich visitieren zu lassen[3]), ähnliche Verbote hatten auch die übrigen Bischöfe erlassen, und der Bischof von Eichstätt strafte den Pfarrer von Alesheim, der sich hatte examinieren lassen, um 30 fl.[4]). Eine ganze Reihe von Lehensherrn weigerte sich, die Pfarrer zur Visitation nach Ansbach zu senden, darunter auch die Städte Dinkelsbühl und Windsheim[5]) Da war es in einzelnen Fällen natürlich ganz unmöglich, den Widerstand zu brechen, noch im Dezember 28 waren z. B. eine ganze Reihe von Geistlichen der Diözese Eichstädt noch nicht zur Visitation erschienen[6]). War das Pfarrvolk dem Markgrafen zuständig,

---

1) Formular für die 2. Classe d. d. Mittwoch nach Galli VIII, 454, für die 3. Classe ohne Dat. VIII, 227.

2) Bescheid des Markgrafen auf die Anträge der Visitatoren vom Sonntag nach Dionysi 28, VIII, 416.

3) Mandat vom 28. Sept. 1528; abg. Strobel, Miscellaneen Nr. I, 91 ff.

4) Von der Lith S. 285.

5) die betr. Schreiben sind enthalten in Tom. X f. 244 ff.

6) Statth. an Georg Christtag 29 (28) X, 173 f.

konnte man die Widerspänstigen dadurch zum Gehorsam bringen, dass ihnen die Reichnisse unterbunden wurden, für die Fälle aber, in denen dem Markgrafen weder die Obrigkeit, noch das Lehen zustand, wusste dieser selbst keinen besseren Bescheid, als „gemach zu verfahren“ [1]). Ebenso suchten sich einzelne Geistliche durch die Berufung auf den schwäbischen Bund der an sie gestellten Anforderung zu entziehen. Auch Beamte des Markgrafen widersetzten sich der Visitation, so verweigerte der Amtmann von Gunzenhausen den Anordnungen seines Herrn den Gehorsam unter Berufung auf die Beschlüsse des schwäbischen Bundes[2]), und aus einer späteren Zeit, dem Jahre 1530, erfahren wir, dass der Hauptmann Beulwitz von Hof die evangelischen Kirchendiener ihres Amtes entsetzte[3]).

1) Georg an die Statth. Joh. Evang. 1529, VIII f. 474.

2) Von der Lith S. 285.

3) Kraussold, Geschichte der evang. Kirche im Fürstenthum Bayreuth S. 83 f.

Lebenslauf des Verfassers.

Geboren zu Neustadt a/A. als erster Sohn des kgl. Studienlehrers Dr. Adolf Westermayer, jetzt kgl. Gymnasialrektor in Erlangen, und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Clarus am 30. September 1866, verlebte ich meine Kinder- und Schulzeit in Nürnberg, wo ich im Jahre 1884 das Gymnasium absolvierte. Nach vollendeten theologischen Studien auf den Universitäten Erlangen und Berlin legte ich im Jahre 1888 die theologische Aufnahmsprüfung ab, und wurde darauf zum Verweser der Pfarrei Bernstein a/W., später der Pfarrstelle Thurnau II ernannt. Nach bestandener Anstellungsprüfung wurde mir 1891 die Pfarrei Fröhstockheim verliehen.